

Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2016 vom 12.05.2016

Unter Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 04.12.2015 zur Haushaltssatzung 2016 hat der Kreistag auf der Grundlage der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung am 22.04.2016 folgende modifizierte Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2016 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	189.577.995 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	189.514.559 Euro
der Jahresüberschuss auf	63.436 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	185.663.811 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	183.890.186 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.773.625 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.531.003 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.261.915 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.730.912 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	790.674 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	833.387 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 42.713 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	188.985.488 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	188.985.488 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	790.674 Euro
zusammen auf	790.674 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.332.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf 0 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf 1.368.700 Euro
zusammen auf 1.368.700 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf 1.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf 5.000.000 Euro
zusammen auf 6.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf 0 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf 500.000 Euro
zusammen auf 500.000 Euro
darunter:
Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes,
für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitions-
kredite aufgenommen werden müssen 0 Euro
darunter:
Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und
Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren
voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 500.000 Euro
zusammen auf 500.000 Euro

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2013 (GVBl. S. 349) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf 43,6 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2016 fällig.

Nachrichtlich: *Kreisumlageaufkommen 2015* 50.217.103 Euro
 Kreisumlageaufkommen 2016 53.947.021 Euro

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013	36.804.163,98 Euro
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014	38.804.248,55 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	39.114.561,55 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	39.177.997,55 Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 12.05.2016
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Hinweise

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier, hat mit Verfügung vom 02.02.2016, Az.: 17 461 – LK AW / 21a, die nach § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit den §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 2, 102 und 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2016 unter Auflagen erteilt. Mit Verfügung vom 06.05.2016, Az.: wie vor, teilte die ADD, Trier, mit, dass die vom Kreistag des Landkreises Ahrweiler in seiner Sitzung am 22.04.2016 beschlossene modifizierte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 die erforderlichen Änderungen aufweist und keinen Anlass zur Erhebung von Bedenken wegen Rechtsverletzung oder zu Beanstandungen gibt.

II.

Der Haushaltsplan des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2016 liegt nach § 57 LKO in Verbindung mit § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme vom 23.05.2016 bis 01.06.2016 während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 – 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Zimmer 1.44, öffentlich aus.

III.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 17 Abs. 6 Satz 1 LKO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 12.05.2016
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat